



JUGENDORDNUNG für die JUGENDGRUPPE der FREIWILLIGEN FEUERWEHR BAMBERG

Der Einfachheit halber wird in der Satzung für Personen nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist immer miteingeschlossen.

§ 1 Name, Sitz und Aufgaben

1.1

Die »Jugendfeuerwehr Bamberg« ist die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Bamberg (→ Jugendgruppe).

1.2

Der Sitz der »Jugendfeuerwehr Bamberg« entspricht dem Sitz des Vereins »Freiwillige Feuerwehr Bamberg e. V.« (→ Feuerwehrverein).

1.3

Die »Jugendfeuerwehr Bamberg« ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen, die sich zu den Idealen der Feuerwehr bekennen und an ihrer Verwirklichung mitwirken. Dieser Zielsetzung dienen insbesondere

- Pflege des Verantwortungsbewusstseins und des Kameradschaftsgeistes
- Förderung des sozialen Engagements, der Teamfähigkeit, der Konfliktbewältigung und des demokratischen Bewusstseins
- Gestaltung der Freizeit durch Gruppenarbeit, Fahrten, Zeltlager usw.
- Beteiligung an Jugendveranstaltungen der Feuerwehren
- Mitgestaltung der Traditionspflege der Feuerwehren
- staatsbürgerliche und internationale Begegnungen.

1.4

Die »Jugendfeuerwehr Bamberg« hat als wesentliche Aufgaben:

- Durchführung der feuerwehrtechnischen Grundausbildung in Form von Unterrichten, Übungen und Leistungswettbewerben
- Organisation von Jugendtreffen
- Vertretung der Interessen der Jugendfeuerwehr nach innen und außen
- Fortbildung der in der Jugendarbeit tätigen Führungskräfte und Helfer
- Zusammenarbeit mit den Jugendringen
- Zusammenarbeit mit anderen Jugendfeuerwehren und Jugendverbänden (national und international).

1.5

Die »Kinderfeuerwehr Bamberg« ist die Kinderabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Bamberg. Sie ist ein Fachbereich der Jugendfeuerwehr Bamberg. Der Fachbereichsleiter »Kinderfeuerwehr« ist Mitglied im Jugendfeuerwehrausschuss. Dort und in der Delegiertenversammlung berichtet er über die Kinderfeuerwehr. Die Kinderfeuerwehr Bamberg gibt sich eine eigene Kinderfeuerwehrordnung, die der Jugendordnung nachgeordnet ist.



§ 2 Mitgliedschaft

2.1

Jugendliches Mitglied in der Jugendgruppe kann nur werden, wer im Gebiet der Stadt Bamberg wohnhaft ist oder familiäre Hintergründe in der Freiwilligen Feuerwehr Bamberg hat. Letzterer Bedarf der Einzelfallprüfung. Der Jugendliche muss für den Feuerwehrdienst tauglich sein. Die Mitgliedschaft in der Jugendgruppe schließt die Mitgliedschaft im Feuerwehrverein ein. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag durch den Vorstandsrat der Feuerwehr Bamberg.

2.2

Die Unterstützung der Jugendgruppe in ideeller und finanzieller Form ist als förderndes Mitglied über den Feuerwehrverein möglich.

2.3

Personen, die sich um die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Stadt-Jugendfeuerwehrwartes sowie des stellv. Stadt- Jugendfeuerwehrwartes vom Stadt-Jugendfeuerwehrausschuss zu Ehrenmitgliedern der Jugendfeuerwehr ernannt werden.

2.4

Zu den Regelungen der Mitgliedschaften wird auf die Satzung des Feuerwehrvereins verwiesen; sie ist über die Homepage der Feuerwehr Bamberg abrufbar.

§ 3 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder der Jugendgruppe nehmen nach Maßgabe dieser Jugendordnung an allen Einrichtungen und Veranstaltungen der Jugendgruppe teil. Sie sollen die »Jugendfeuerwehr Bamberg« bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen.

§ 4 Organe

Organe der »Jugendfeuerwehr Bamberg« sind

- die Stadt-Jugendfeuerwehrleitung
- der Stadt-Jugendfeuerwehrausschuss.
- die Jugendgruppe, Jugendversammlung
- die Delegiertenversammlung

§ 5 Stadt-Jugendfeuerwehrleitung

5.1

Die Stadt-Jugendfeuerwehrleitung besteht aus

- dem Stadt-Jugendfeuerwehrwart
- dem stellvertretenden Stadt-Jugendfeuerwehrwart
- den beiden Jugsprechern
- dem Jugendkassier
- dem Jugendschriftführer



5.2

Der Stadt-Jugendfeuerwehrwart leitet die Jugendgruppe der Feuerwehr Bamberg. Er vertritt die Belange der »Jugendfeuerwehr Bamberg« im Stadtfeuerwehrverband Bamberg insbesondere dem Vorstandsrat, sowie bei überörtlichen Jugendveranstaltungen, insbesondere bei der Jugendfeuerwehr Oberfranken und beim Landes-Jugendfeuerwehrtag.

§ 6 Stadt-Jugendfeuerwehrausschuss

6.1

Der Stadt-Jugendfeuerwehrausschuss besteht aus

- der Stadt-Jugendfeuerwehrleitung
- den Jugendleitern innerhalb der Jugendgruppe
- den Fachbereichsleitern

6.2

Den Jugendbetreuern der Löschgruppen 1-9, dem Stadtbrandrat, dem Stadtbrandinspektor wie auch dem Vorsitzenden des Feuerwehrvereins und seinem Stellvertreter, wird ein dauerhafter Sitz mit beratender Funktion im Ausschuss eingeräumt.

6.3

Der Stadt-Jugendfeuerwehrausschuss ist das planende und ausführende Organ der »Jugendfeuerwehr Bamberg«. Der Ausschuss erstellt und beschließt auf Vorschlag der Stadt- Jugendfeuerwehrleitung insbesondere

- den Ausbildungsplan
- den Dienstplan
- den Haushaltsplan für das jeweilige Geschäftsjahr
- den Fahrdienstplan
- Jugendaktionen wie Fahrten, sonstige Freizeitaktivitäten, etc.
- Aktionen zur Mitgliedergewinnung.

6.4

Die Jugendleiter der Jugendgruppe werden von der Stadt-Jugendfeuerwehrleitung durch den Stadt-Jugendfeuerwehrausschuss berufen. Dies gilt auch für den Fall einer Abberufung. Der Rücktritt als Jugendleiter bedarf der Schriftform oder ist zu Protokoll zu geben.

6.5

Die Fachbereichsleiter (z.B. Kinderfeuerwehr, Öffentlichkeitsarbeit, Wettbewerbe, Veranstaltungen, usw.) werden von der Stadt-Jugendfeuerwehrleitung im Einvernehmen mit dem Stadt-Jugendfeuerwehrausschuss berufen. Dies gilt auch für den Fall einer Abberufung. Der Rücktritt als Fachbereichsleiter bedarf der Schriftform oder ist zu Protokoll zu geben.

Es ist anzuraten, dass sich die Fachbereiche der Jugendfeuerwehr mit den Fachbereichen der Feuerwehr Bamberg, wenn vorhanden, austauschen.



6.6

Der Ausschuss wird durch den Stadt-Jugendfeuerwehrwart mindestens einmal im Quartal einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich und ist in digitaler Form möglich; Ausschuss-Mitglieder ohne digitale Erreichbarkeit sind auf dem Postweg einzuladen. Der Ausschuss kann im Bedarfsfall digital stattfinden.

6.7

Über die Sitzungen des Ausschusses ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und dem Stadt-Jugendfeuerwehrwart nach Verlesen in der nächsten Sitzung zu unterzeichnen ist.

6.8

Bei Abhaltung des Ausschusses über digitale Medien ist dann die Beschlussfähigkeit gewahrt, wenn zu Beginn der Sitzung die technische Möglichkeit einer geheimen Abstimmung eingeräumt wurde, auch wenn diese nicht Teil der jeweiligen Sitzung ist.

6.9

Aufgaben der Mitglieder des Stadt-Jugendfeuerwehrausschusses können mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit des gleichen Ausschusses auch an Personen außerhalb dieses Gremiums vergeben werden (Beauftragte Person). Diese müssen jedoch mindestens Mitglied des Feuerwehrvereins sein.

Nicht abgegeben werden dürfen: das Haushaltswesen, Planung von Unterrichten und Übungen, Festlegung von Dienst-, Fahrdienst und sonstigen Plänen.

Die beauftragte Person hat keinen Anspruch auf einen Sitz im Jugendfeuerwehrausschuss.

§ 7 Jugendgruppe, Jugendversammlung

7.1

Die Jugendgruppe setzt sich zusammen aus

- den jugendlichen Mitgliedern der Feuerwehr Bamberg
- dem Stadt-Jugendfeuerwehrausschuss

7.2

Auch Jugendliche, die noch nicht Mitglied der Feuerwehr Bamberg sind, aber an Aktivitäten der Jugendgruppe teilnehmen (→ „Schnupper-Mitglied“), sind wie Mitglieder der Jugendgruppe zu betrachten, besitzen jedoch weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht.

7.3

Die jugendlichen Mitglieder der Feuerwehr Bamberg treten mindestens einmal jährlich in der Jugendversammlung zusammen. Diese kann nach Abstimmung im Stadt-Jugendfeuerwehrausschuss auch über digitale Medien abgehalten werden. Es ist jedoch abzustreben diese als Präsentveranstaltung durchzuführen.

In der Versammlung sind neben den Jugendlichen die Mitglieder des Stadt-Jugendfeuerwehrausschuss vertreten.



7.4

Die Jugendversammlung dient primär der Aussprache der Jugendlichen mit den Verantwortlichen in der Jugendarbeit. Der Stadt-Jugendfeuerwehrwart legt insbesondere Rechenschaft über geleisteten Jugend-Dienste und die Arbeit des Stadt-Jugendfeuerwehrausschusses ab. Weitere Aufgaben der Jugendversammlung sind

- Wahl zweier Jugendsprecher aus den eigenen Reihen
- Wahl eines Jugend-Schriftführer
- Wahl eines Jugend-Kassier und zweier Kassenprüfer
- Entlastung des Stadt-Jugendfeuerwehrausschusses.
- Erstellung einer Vorschlagsliste von Kandidaten zur Wahl des Stadt-Jugendfeuerwehrwartes und dessen Stellvertreter für die Delegiertenversammlung.

7.5

Die Jugendsprecher und der Jugend-Schriftführer werden aus der Mitte der Jugendlichen gewählt. Die Amtszeit beträgt jeweils drei Jahre und kann auch über die Mitgliedschaft in der Jugendgruppe hinaus wahrgenommen werden.

Der Jugend-Kassier und die beiden Kassenprüfer sind von den Jugendlichen aus den Reihen des Stadt-Jugendfeuerwehrausschusses oder der Jugendversammlung zu wählen.

Das Mindestalter zur Ausübung des Amtes des Jugend-Kassiers und der Kassenprüfer ist 16 Jahre. Die Amtszeit beträgt jeweils drei Jahre und kann auch über die Mitgliedschaft in der Jugendgruppe hinaus wahrgenommen werden.

Für die Wahlverfahren sowie für die Entlastung des Stadt-Jugendfeuerwehrausschusses gelten die Bestimmungen des § 9 Nr. 9.5 jeweils entsprechend.

7.6

Die Jugendversammlung ist mindestens vier Wochen vorher durch schriftliche Einladung einzuberufen, es sei denn, der Termin ist im Jugenddienstplan bereits ausgewiesen. Der Dienstplan muss dann mindestens vier Wochen vor der Jugendversammlung allen Jugendlichen zugegangen sein. Das Übersenden der Einladung bzw. des Dienstplans auf digitalem Weg ist möglich. Über die Jugendversammlung ist ein Protokoll zu führen.

7.7

Bei Abhaltung der Jugendversammlung über digitale Medien ist dann die Beschlussfähigkeit gewahrt, wenn zu Beginn der Sitzung die technische Möglichkeit einer geheimen Abstimmung eingeräumt wurde, auch wenn diese nicht Teil der jeweiligen Sitzung ist.

§ 8 Delegiertenversammlung

8.1

Die Delegiertenversammlung ist das Beschlussorgan der »Jugendfeuerwehr Bamberg«. Die Versammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen und wird vom Stadt-Jugendfeuerwehrwart oder dessen Stellvertreter geleitet.



8.2

Die Delegiertenversammlung besteht aus

- dem Stadt-Jugendfeuerwehrausschuss
- den Jugendbetreuern der Löschgruppen 1-9 (Anlage 3)
- dem Stadtbrandrat
- dem Stadtbrandinspektor
- dem Vorsitzenden des Feuerwehrvereins sowie seinem Stellvertreter.

8.3

Die Jugendbetreuer der Löschgruppen 1-9 werden von der Stadt-Jugendfeuerwehrleitung im Benehmen mit der jeweiligen Löschgruppenführung 1-9 durch den Stadt-Jugendfeuerwehrausschuss berufen. Dies gilt auch für den Fall einer Abberufung. Der Rücktritt als Jugendbetreuer bedarf der Schriftform oder ist zu Protokoll zu geben.

8.4

Aufgaben der Delegiertenversammlung sind

- Wahl des Stadt-Jugendfeuerwehrwartes und seines Stellvertreters
- Genehmigung der Jahresberichte und des Kassenberichtes
- Entlastung des Stadt-Jugendfeuerwehrausschusses
- Beschlussfassung über Änderungen der Jugendordnung
- Beratung und Beschlussfassung über eingereichte Anträge
- Festlegung von Richtlinien für die Jugendarbeit auf Stadtebene.

8.5

Zeitpunkt und Ort der Delegiertenversammlung werden mindestens vier Wochen vorher bekannt gegeben. Zur Delegiertenversammlung können weitere Personen, Behörden- und Organisationen-Vertreter eingeladen werden. Ihnen kann in der Delegiertenversammlung das Wort erteilt werden. Die Delegiertenversammlung kann im Bedarfsfall digital stattfinden. Es ist jedoch anzustreben diese als Präsentveranstaltung durchzuführen.

8.6

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens drei Wochen vorher schriftlich beim Stadt-Jugendfeuerwehrwart einzureichen. Die vorläufige Tagesordnung ist spätestens vierzehn Tage vorher den Delegierten zuzustellen. Die Frist für die Einladung und Zustellung der Tagesordnung beginnt mit dem Tag der Absendung an die der Stadt-Jugendfeuerwehrleitung zuletzt mitgeteilten und bekannten Anschrift.

8.7

Die Zustellung der Einladungen sowie der sonstigen Unterlagen und Dokumente auf digitalem Weg ist möglich.

8.8

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von sechs Wochen eine neue Delegiertenversammlung mit unveränderter Tagesordnung einzuberufen; die Versammlung ist dann in jedem Fall beschlussfähig. Bei Abhaltung der Delegiertenversammlung über digitale Medien ist dann die Beschlussfähigkeit gewahrt, wenn zu Beginn der Sitzung die technische Möglichkeit einer geheimen Abstimmung eingeräumt wurde, auch wenn diese nicht Teil der jeweiligen Sitzung ist.



8.9

Für Änderungen der Jugendordnung muss die Delegierten Versammlung zu Zwei-Dritteln, darunter in jedem Fall der Stadt-Jugendfeuerwehrwart, anwesend sein. Änderungen sind nur mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder möglich.

8.10

Jeder Delegierter hat nur eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Stadt-Jugendfeuerwehrwurtes zweifach.

8.11

Über die Delegiertenversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und dem Stadt-Jugendfeuerwehrwart zu unterzeichnen ist.

§ 9 Wahlen, Rücktritt, Abberufung

9.1

Der Stadt-Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter werden auf Grundlage der Vorschlagsliste der Jugendversammlung von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Bei triftigen Gründen kann der Stadtbrandrat, nach Begründung in der Delegiertenversammlung, die Vorschlagsliste ganz oder teilweise außer Kraft setzen. Dies ist unmittelbar bei der nächsten Veranstaltung der Jugendfeuerwehr den Mitgliedern zu erläutern.

9.2

Der vorgeschlagene Stadt-Jugendfeuerwehrwart sowie sein Stellvertreter sollten die Lehrgänge »Jugendwart«, »Gruppenführer«, »Zugführer«, »Ausbilder in der Feuerwehr« und »Ausbilder modulare Truppausbildung« der Feuerwehrschulen Bayern besucht haben oder diese innerhalb zwei Jahren nach der Wahl vorweisen können.

9.3

Wahlleiter bei Wahlen in der Delegiertenversammlung ist ein Mitglied des Feuerwehrvereins. Zur Unterstützung kann er bis zu zwei Wahlhelfer aus der Mitte der Delegierten per Akklamation wählen lassen.

9.4

Die Wahlen können per Handzeichen durchgeführt werden, wenn sich alle wahlberechtigten Delegierten dafür aussprechen.

Gewählt ist derjenige Kandidat, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Erreicht dies keiner der Kandidaten, so ist ein weiterer Wahlgang mit den beiden Kandidaten durchzuführen, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben. In diesem Wahlgang reicht dann die einfache Mehrheit zur Wahl. Bei Stimmengleichheit ist ein Losentscheid durchzuführen. Bei Stimmengleichheit bei der Wahl des Stadt-Jugendfeuerwehrwurts entscheidet der Stadtbrandrat.

9.5

Die in der Delegiertenversammlung gewählten Personen können von ihren Ämtern durch schriftliche Erklärung zurücktreten. Die Rücktrittserklärung ist einem Vertreter der Stadt-Jugendfeuerwehrleitung zuzuleiten.



9.6

Die Mitglieder der Stadt-Jugendfeuerwehrleitung können mit triftigem Grund auf Antrag eines Delegierten durch die Delegiertenversammlung abberufen werden.

9.7

Jede Amtszeit endet automatisch mit dem Austritt oder dem Ausschluss aus dem Feuerwehrverein.

9.8

Innerhalb von zwölf Wochen nach Eingang eines Rücktrittsgesuchs, eines Abberufungsantrags oder der Aufgabe / Beendigung eines Amtes sind Neuwahlen anzusetzen.

§ 10 Verwaltung und Finanzierung

10.1

Die Verwaltung und Geschäfte der »Jugendfeuerwehr Bamberg« werden ehrenamtlich geführt.

10.2

Finanzielle Mittel für die Arbeit der Jugendgruppe werden u. a. durch Zuwendungen des Vereins Freiwillige Feuerwehr Bamberg e. V., durch Spenden und Schenkungen sowie durch Beihilfen und Zuschüsse beispielsweise der Landesregierung und der Kreisverwaltung, der Jugendfeuerwehr Bayern im Landes Feuerwehr Verband Bayern e. V. und aus den Stadt-Jugendringen aufgebracht.

10.3

Der Jugend-Kassier führt die Kasse und erstellt einen Kassenbericht.

10.4

Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Stadt-Jugendfeuerwehrausschuss in eigener Zuständigkeit.

Über Ausgaben bis zu einer Höhe von 100 Euro kann der Stadt-Jugendfeuerwehrwart und dessen Stellvertreter im gegenseitigen Einvernehmen entscheiden. Der Stadt-Jugendfeuerwehrausschuss ist über die Ausgaben in der nächsten Sitzung zu unterrichten.

Der Stadt-Jugendfeuerwehrwart und der Jugend-Kassier erhalten eine Kontoberechtigung.

10.5

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Auflösung

11.1

Die »Jugendfeuerwehr Bamberg« kann nicht aufgelöst werden, solange sich in der Stadt Bamberg noch mindestens sechs Mitglieder nach den Grundsätzen dieser Jugendordnung organisieren.



11.2

Im Falle einer Auflösung der Jugendfeuerwehr Bamberg geht das Vermögen der Jugendgruppe an den Feuerwehrverein zweckgebunden für Mitgliederwerbung.

§ 12 Schlussbestimmungen

12.1

Die Jugendordnung der »Jugendfeuerwehr Bamberg« gilt nachgeordnet zu etwaigen weiteren, für die Feuerwehr Bamberg relevanten Satzungen, bspw. des Stadtfeuerwehrverbandes oder des Vereins »Freiwillige Feuerwehr Bamberg e. V.«.

12.2

Die Jugendordnung wurde im Vorstands- und Verwaltungsrat am 14.01.2015 beschlossen.

Die Jugendordnung wurde in der Delegiertenversammlung am 29.03.2023 geändert.

12.3

Die Jugendordnung tritt mit Datum des Beschlusses nach Punkt 12.2 in Kraft und wurde durch die Delegiertenversammlung nach Punkt 12.2 geändert.